

Schutzkonzept Schule Oetwil am See

Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe

Stand 05.10.2021

für Mitarbeitende, SchülerInnen, Eltern, für die Gemeindeverwaltung und externe Nutzer der Schulanlage

Für Fragen ist die Schulleitung Anlaufstelle.

	Lehrpersonen	Schülerinnen und Schüler
Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> Der Unterricht findet gemäss Stundenplan statt. Klassenübergreifende Gruppen sind definiert. Die „Allgemeinen Schutzmassnahmen“ (siehe weiter unten) gelten für alle Fächer. Die Verantwortung für die Umsetzung der Corona-Regeln im Schulbetrieb liegt bei der Schulleitung. 	
Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> Für erwachsene Personen gilt ab Betreten der Innenräume der Schulgebäude eine generelle Maskenpflicht. Die Lehrpersonen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumentation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumentation Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Die generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulgebäude gilt auch für Schülerinnen und Schüler in der Mittelstufe (4. - 6. Klasse) sowie der Sekundarschule. Schülerinnen und Schüler, die aus nachgewiesenen medizinischen Gründen oder Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Die Maskentragpflicht wird vorerst bis 5.11.2021 festgesetzt. Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Kinder im Kindergarten und in der Unterstufe. Hausaufgabenhilfe / Begabtenförderung / Gymivorbereitungskurse finden wenn möglich in getrennten Klassen statt. Falls es durchmischte Gruppen gibt, gilt ein Mindestabstand von 1.5 m sowie Maskentragpflicht.

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Allgemeine Schutzmassnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Physische Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind erlaubt . Das Tragen von Masken ist Pflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen müssen eingehalten werden. Womöglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden. <p>Das Therapeutenteam befolgt die von ihren Verbänden vorgegebenen Richtlinien (Hygienemasken und/oder Plexiglas).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen, verantwortlich ist die Lehrperson: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen ○ Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen ○ Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben ○ Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen ○ Das Tragen von Masken ist für Sekundar SuS sowie für Primar SuS pflicht ▪ Schülerinnen und Schüler teilen kein Essen und keine Getränke untereinander ▪ Schülerinnen und Schüler benutzen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen. ▪ Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing).
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Risikogruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden (z.B. Trennscheibe) ▪ Im Extremfall sind Homeoffice oder Beurlaubungen zu gewähren ▪ Besonders gefährdete Mitarbeitende - gemäss aktueller Definition der Risikogruppen - klären mit dem Arzt oder der Ärztin ab, ob ein Präsenzunterricht verantwortbar ist und wenn ja, in welcher Form. Falls er eingeschränkt ist, wird der Schulleitung ein Arzzeugnis abgegeben und die Art des Einsatzes sowie die Schutzmassnahmen schriftlich vereinbart. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arzzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. In diesem Fall beschulen die Eltern ihre Kinder. Unterrichtsmaterial kann bei den Lehrpersonen angefordert werden. ▪ Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler ein geeignetes Setting gefunden. Dies kann Einzel- und/oder Fernunterricht sein. In der Regel wird hierfür ein ärztlicher Attest gefordert. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen ohne Fernunterricht zu Hause. ▪ Besondere Settings immer mit der Schulleitung absprechen.

Umsetzungen der Schutzmassnahmen Kontakte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab Zyklus 2) wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.5 m eingehalten. ▪ Im Kindergarten sowie in der Unterstufe, wo es oft nicht möglich ist, den Mindestabstand einzuhalten, wird bei längerem nahen Kontakt eine Schutzmaske getragen oder eine Glaswand benutzt. ▪ Auch im Turn- und Sportunterricht ist in den Innenräumen ab der 4. Klasse eine Schutzmaske zu tragen. ▪ Im Lehrer- und Vorbereitungsraum inkl. Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand untereinander einzuhalten. ▪ In sanitären Anlagen gilt die Distanzregel. ▪ In Garderoben duschen max. 12 Schüler bzw. Schülerinnen.
Umsetzung Hygienemassnahmen	<p>Das Lehrpersonal instruiert die Schülerschaft mindestens wöchentlich über diese hier genannten Bedingungen und ist für deren Einhaltung verantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Lehrpersonen werden angehalten, ihre elektronischen Geräte regelmässig zu desinfizieren. ▪ In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch Lehrpersonen und KlassenassistentInnen). ▪ Die Liegenschaftsverwaltung ist für die regelmässige Reinigung / Desinfektion und das Bereitstellen der Desinfektionsmittel gemäss Vorgaben des BAG zuständig. ▪ In den Klassenzimmern sind die Lehrpersonen für die Reinigung bzw. Desinfektion der Flächen und der iPads verantwortlich. ▪ Während Küchen- und Putztätigkeiten sind Handschuhe zu tragen. ▪ In der Bibliothek gilt das Schutzkonzept vom 28.06.2021 ▪ Im Sport möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. So oft wie möglich im Freien turnen. ▪ Das Zubereiten von Esswaren und Getränk wird mit Maske ausgeführt. ▪ Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) gilt das Schutzkonzept für das Gastgewerbe und wird bezüglich Hygiene und Reinigung sinngemäss angewendet. ▪ In der Schulverwaltung sind Hygienemasken zu beziehen. Sie werden in den Lehrerzimmern gelagert und bei Mitarbeitern. ▪ In jedem Klassenzimmer stehen Desinfektionsmittel der Lehrperson zur Verfügung.

- Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen organisiert die Schule ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist zu verzichten.
- Für Schülerinnen und Schüler die per öV, Schulbus, Taxi etc. auf dem Schulweg sind, ist das Tragen ab der 4. Klasse das Tragen einer Maske Pflicht.
- Klassenübergreifende Aktivitäten sind wo immer möglich zu vermeiden.
- Im Turn- und Sportunterricht ist auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakt zu verzichten.
- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.
- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragempfehlung in Innenräumen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von $\frac{1}{2}$ der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken) müssen eingehalten werden
- Im Musikunterricht oder bei musikalischen Aktivitäten der Schule ist Singen in Gruppen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen (auch klassenübergreifend) möglich, aber bei Aufführungen darf nur die Hälfte der Raumkapazität benutzt werden. Es sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).

- Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen organisiert die Schule ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist zu verzichten.
- Wenn Schülerinnen und Schüler per öV, Schulbus, Taxi etc. unterwegs ist das Tragen einer Maske Pflicht (Schulweg).
- Klassenübergreifende Aktivitäten sind wo immer möglich zu vermeiden .
- Im Turn- und Sportunterricht ist auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakt zu verzichten.
- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, das Tragen einer Maske in den Innenräumen wird empfohlen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelugung von 2/3 der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene gilt eine Masentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken) müssen eingehalten werden.
- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.
- Im Musikunterricht oder bei musikalischen Aktivitäten der Schule ist Singen in Gruppen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen (auch klassenübergreifend) möglich, aber bei Aufführungen darf nur die Hälfte der Raumkapazität benutzt werden. Es sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).
- Anlässe und Kurse, welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt z.B. auch für Projekt- und Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Veranstaltungen</p>	<p>Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Zertifizierungspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als „grüne Bereich“ definiert worden. Sie dürfen keine Veranstaltung mit Zertifizierungspflicht durchführen.</p> <p>Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (Teamsitzungen). ▪ Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). ▪ Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: ▪ Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. ▪ Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt, zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. ▪ Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. ▪ Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden <p>Keine Zertifizierungspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildung, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Isolations- und Quarantäne-massnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome wie z.B. Husten, Fieber und Halsschmerzen aufweisen, bleiben zu Hause (Selbstisolation). ▪ Mitarbeitende sowie Kinder, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das Coronavirus hindeuten, bleiben zu Hause (Selbstquarantäne). <p>Mitarbeitende sowie Kinder, welche in einem Risikogebiet gemäss aktueller Liste des BAG3 waren, halten die vorgeschriebene 10-tägige Quarantäne ein. Familien melden die Kinder unaufgefordert ab. nach begeben sie sich in Selbstisolation.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Aufreten von Krankheits-symptomen im Schulalltag</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden betreut, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Es wird eine Hygienemaske abgegeben. ▪ Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation.

<p style="text-align: center;">Auftreten von COVID-19-Erkrankungen im Schulbetrieb</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schulleitung muss bei Krankheitsfall umgehend durch Eltern oder Mitarbeitende informiert werden. ▪ Die Schule meldet positiv getestete Schüler und Lehrpersonen dem Contact Tracing des Volksschulamtes. Die Massnahmen werden durch das Contact Tracing des schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienstes /Arztes festgesetzt. <p>Die Quarantäne von Klassen wird durch die Schulärztin, den kantonsärztlichen Dienst oder durch eine Fachperson des Contact Tracings angeordnet. (Es gelten die von Bund und Kantonen definierten Quarantäneregeln).</p>
<p style="text-align: center;">Weitergehende Massnahmen</p>	<p style="color: red;">Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept vorübergehend eine Maskenpflicht anordnen. Diese muss begründet und zeitlich begrenzt sein.</p>

- ¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-quarantaene.pdf
- ² https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-isolation.pdf
- ³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>
- ⁴ <https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>